

Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

– Prof. Dr. Kay Blaufus -

Zugelassene Hilfsmittel

BWL IV - Unternehmensbesteuerung

Zugelassene Hilfsmittel sind nicht programmierbarer Taschenrechner, aktuelle Steuergesetze sowie Steuerrichtlinien und das OECD-Musterabkommen.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen in Prüfungen keine inhaltlichen Zusätze, Einlagen, Randbemerkungen, Verweise auf andere Paragraphen, Textänderungen oder ähnliches enthalten. Unterstreichungen und farbliche – auch mehrfarbige - Hervorhebungen sind zulässig. Sie werden aber als Täuschungsversuch geahndet, wenn sie einen methodischen oder juristischen Inhalt (z.B.

Prüfungsschema, Paragraphenkette) aufweisen. Unschädlich ist es, Registerfähnchen (Post-It) zur Kennzeichnung von Gesetzen, nicht aber einzelner Paragraphen, anzubringen. Die Kennzeichnung von Gesetzen muss stets an deren Anfang erfolgen